

Ehrenordnung des SV Eintracht Salzwedel 09 e.V.

1. Präambel

Mit dem Ziel Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, werden die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen festgelegt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung ein Rechtsanspruch vonseiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt. Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel.

Folgende Ehrungen sind gegenüber verdienten Mitgliedern und im Einzelfall Nicht-Mitgliedern, auszusprechen:

Verleihung einer vereinseigenen Urkunde

Verleihung einer Vereinsehrennadel

Verleihung der Vereins - Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereins – Ehrenamtes

Ehrung von Mitgliedern / Nicht – Mitgliedern aus gegebenem Anlass

2. Allgemeine Voraussetzungen

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder „Ehrenurkunden“ ausgehändigt werden, die zumindest der Unterzeichnung seitens des Vorstandes und ggf. des Abteilungsleiters bedürfen. Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Vereinsehrennadel

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein bzw. für herausragende Leistungen kann die „Vereinsehrennadel“ an Mitgliedern verliehen werden.

Für die Verleihung der Ehrennadel sollte eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren Voraussetzung sein.

3. Vereins – Förderer

Die Vereinsehrennadel kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss. Die Entscheidung trifft der Vereinsvorstand.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die mindestens das 70. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 25 Jahre angehört haben. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für das jeweilige Vereinsjahr von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Vereinssatzung.

5. Geburtstage

Vorstandsmitglieder, Abt.-Leiter und Ehrenmitglieder werden wie folgt geehrt:

runde Geburtstage 40 Jahre Präsent bis 40,00 €

runde Geburtstage ab 50 Jahre Präsent bis 50,00 €

Darüber hinaus können langjährig tätige ehrenamtliche Funktionsträger in Ausnahmefällen ebenfalls geehrt werden.

Das trifft auch für andere Jubiläen und Höhepunkte zu.

Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand des Vereins gesondert.

6. Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des

Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Erringung von Meisterschaften, nationale und internationale sportliche Erfolge, Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) im Interesse des Vereins vorzunehmen. Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

7. Schlussbestimmung

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen – soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt – aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

8. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren – Vereinsmitgliedschaft aufgrund vereinschädigenden Verhaltens kann nur in Eilfällen vom Vorstand vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorstehende Ehrenordnung wurde per Vorstandsbeschluss

vom 16.01.2025

angenommen und in Kraft gesetzt.

1. Vorsitzender

Protokollführer